



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang
und für den Master-Studiengang

Bildungs- und Erziehungswissenschaft

an der

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der
Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO BuErz)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft

im Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften beschlossen am 15.11.2018

vom Akademischen Senat gebilligt am 13.12.2018

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt am 30.04.2019,

durch das Bundesministerium der Verteidigung genehmigt am 07.05.2019

und

im Hochschulanzeiger Nr. 05/19 veröffentlicht am 07.06.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 7 Prüfungsausschüsse
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsformen
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anlagen

Anlage 1: Modul- und Prüfungsliste

Anlage 2: Studienablaufplan Bachelor- und Masterstudium BuErz

Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang eignen sich die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so an, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft fähig sein werden.
- (2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden Grundkenntnisse, Methoden, Frageperspektiven und Theorien der Bildungs- und Erziehungswissenschaft. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig und berufsfeldspezifisch anzuwenden. ⁴Die Studierenden bereiten sich einerseits auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vor, andererseits erwerben sie auch die Befähigung für den anschließenden Master-Studiengang.
- (3) ¹Im Master-Studiengang erweitern und vertiefen die Studierenden ihre zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Die Studierenden lernen, bildungs- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse selbständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemfelder zu reflektieren. ⁴Sie lernen ferner, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.
- (4) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den die Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B. A.)" verleiht. ²Durch sie wird nachgewiesen, das in Abs. 2 beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (5) ¹Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den die Fakultät Geistes- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts (M. A.)" verleiht. ²Durch sie wird nachgewiesen, das in Abs. 3 beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

- (1) ¹Das Studium der Bildungs- und Erziehungswissenschaft ist modularisiert. ²Die Ausgestaltung der Module ist durch §6 geregelt. ³Der Bachelor-Studiengang und der Master-Studiengang enthalten Module zur Entwicklung allgemeiner und fachspezifischer berufsqualifizierender Kompetenzen. ⁴Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für die beiden Studiengänge und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- (2) ¹Der Bachelor-Studiengang besteht aus Fachgebieten, Studienrichtungen, Wahlpflichtfächern, einem Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, Interdisziplinären Studienanteilen (ISA) gemäß § 12, Fremdsprachenausbildung gemäß § 4 Abs. 2 und 3, dem Modul »Informations- und Literaturrecherche« sowie der Abschlussarbeit im Umfang von zwölf Leistungspunkten. ²Das Fachgebiet »Allgemeine Erziehungswissenschaft« besteht aus sechs Pflichtmodulen. ³In diesen Modulen sind insgesamt 36 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Der Bereich »Studienrichtungen« besteht wahlweise aus der Studienrichtung »Erwachsenenbildung/ Weiterbildung« oder der Studienrichtung »Berufsbildung«, die jeweils drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkte umfassen. ⁵Die Studierenden wählen bis zum Ende der Orientierungswoche eine dieser Studienrichtungen. ⁶Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot in der jeweiligen Studienrichtung, erfolgt die Zuordnung nach dem Losverfahren. ⁷Das Fachgebiet »Psychologie« besteht aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. ⁸Das Fachgebiet »Soziologie« besteht aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. ⁹Das Fachgebiet »Methoden« besteht aus drei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten. ¹⁰Es werden die Wahlpflichtfächer »Beratungspsychologie«, »Personalmanagement«, »Geschichtswissenschaft« oder »Bewegungswissenschaft« ¹angeboten, die aus jeweils zwei Modulen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten bestehen. ¹¹Die Studierenden haben ein Wahlpflichtfach zu belegen.
- (3) ¹Der Master-Studiengang besteht aus Fachgebieten, Studienrichtungen, Wahlpflichtfächern, einem Praktikum im Umfang von zwölf Leistungspunkten, Interdisziplinären Studienanteilen (ISA) gemäß § 12 sowie der Abschlussarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten. ²Das Fachgebiet »Allgemeine Erziehungswissenschaft« besteht im Master-Studium aus vier Pflichtmodulen, aus denen insgesamt 22 Leistungspunkte zu erwerben sind. ³Die Belegung der Studienrichtung »Erwachsenenbildung/Weiterbildung« oder »Berufsbildung« richtet sich grundsätzlich nach der im Bachelorstudiengang absolvierten Studienrichtung. ⁴Die Belegung der jeweils anderen Studienrichtung ist nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten und nur bei Nachweis grundlegender Kenntnisse jener Studienrichtung möglich. ⁵Über das Vorliegen der Kenntnisse befindet bis zum Ende der ersten Veranstaltungswoche im Masterstudiengang eine Professorin oder ein Professor des aufnehmenden Faches, welche bzw. welchen der Prüfungsausschuss für das Hochschuljahr entsprechend bestellt hat. ⁶Die Studienrichtung »Erwachsenenbildung/Weiterbildung« und die Studienrichtung »Berufsbildung« bestehen jeweils aus zwei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten. ⁷Das Fachgebiet »Methoden« besteht aus einem Pflichtmodul im Umfang von fünf Leistungspunkten. ⁸Von den Fachgebieten »Psychologie« und »Soziologie« ist bis zum Ende der ersten Veranstaltungswoche des Master-Studiengangs eines auszuwählen. ⁹Sie bestehen jeweils aus einem Pflichtmodul im Umfang von zehn Leistungspunkten. ¹⁰Es werden die Wahlpflichtfächer »Beratungspsychologie«, »Personalmanagement«, »Geschichtswissenschaft« und »Bewegungswissenschaft« angeboten. ¹¹Die Belegung des Wahlpflichtfachs richtet sich grundsätzlich nach dem im Bachelorstudiengang absolvierten Wahlpflichtfach. ¹²Die Belegung eines davon abweichenden Wahlpflichtfachs ist nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten und nur bei Nachweis grundlegender Kenntnisse jenes Wahlpflichtfachs möglich. ¹³Über das Vorliegen dieser Kenntnisse befindet bis zum Ende der ersten Veranstaltungswoche im Masterstudiengang eine Professorin oder ein Professor des aufnehmenden Faches, welche bzw. welchen der Prüfungsausschuss für das Hochschuljahr entsprechend bestellt hat. ¹⁴Die Wahlpflichtfächer Beratungspsychologie, Geschichtswissenschaft und Bewegungswissenschaft bestehen jeweils aus zwei Modulen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten. ¹⁵Das Wahlpflichtfach »Personalmanagement« besteht aus drei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten.

¹ Das Wahlpflichtfach Bewegungswissenschaft wird in Kooperation mit dem Fachbereich Bewegungswissenschaft der Uni HH angeboten

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

¹Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch können das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachweisen.

Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 sind gleiche oder verwandte Bachelor-Studiengänge der Bildungs- und Erziehungswissenschaft. ²Im Zweifel werden Einzelfallprüfungen durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

Zu § 5 Absatz 5:

¹Die Eignung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungswissenschaft“ kann in einem Qualifizierungsgespräch nachgewiesen werden. ²Für dieses Qualifizierungsgespräch gelten die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Zulassung zum Qualifizierungsgespräch
¹Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zum Qualifizierungsgespräch zugelassen. ²Der Antrag sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden.
2. Dauer des Qualifizierungsgesprächs
¹Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und bezieht sich auf fachliche Inhalte des Bachelor-Studiengangs. ²Der Student bzw. die Studentin hat das Recht, drei Themen aus unterschiedlichen Fachgebieten vorzuschlagen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Thema. ⁴Wesentlicher Inhalt und Ergebnis werden protokolliert.
3. Kommission des Qualifizierungsgesprächs
¹Die Kommission besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Kommissionsmitglieder.
4. Feststellung des Ergebnisses des Qualifizierungsgesprächs
Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.
5. Bescheid des Prüfungsausschusses
¹Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ²Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 7 Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einem hauptamtlich an der Universität tätigen Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Studierenden.

Zu § 7 Absatz 3:

Das vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses werden in seiner konstituierenden Sitzung durch den Prüfungsausschuss gewählt.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 3:

¹Bei Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. Lehrende können festlegen, dass die Zahl der Fehltermine über die Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung hinaus begrenzt wird.

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

(s. Anlagen 1 und 2)

Zu § 11 Absatz 4:

¹Die Prüfungsform in der ersten Wiederholungsprüfung kann nach Art und Umfang von der in der Modul- und Prüfungsliste beschriebenen Form abweichen. ²Anstelle einer Klausur in der Erstprüfung kann die Leistung in der Wiederholungsprüfung aus einer Hausarbeit bestehen. ³Auch besteht die Möglichkeit, abweichend von der Erstprüfung die Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchzuführen.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 1:

¹In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, sind Erstprüfungen bis zum 15. November zu erbringen. ²Dies gilt nicht für das 5. Trimester im Masterstudiengang.

Zu § 13 Prüfungsformen

Zu § 13 Absatz 1:

- (1) ¹Zulässige Prüfungsformen im Bachelor- und Master-Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft sind die Folgenden. ²Die Bearbeitungsfrist und Bearbeitungskriterien werden von den Lehrenden festgelegt.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist das schriftliche Ergebnis einer Bearbeitung eines zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbarten Themas. ²Frage- oder Problemstellung im Inhaltsbereich des Moduls werden vertiefend und/oder exemplarisch behandelt. ³Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. ⁴Sie können sowohl für Bestandteile der Modulprüfungen als auch für abschließende Modulprüfungen vorgesehen werden. ⁵Eine Hausarbeit kann einen Umfang ohne Literaturangaben von ca. 3500 bis 7000 Wörtern-pro Student bzw.-Studentin haben.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der Aufgaben, die einen inhaltlichen Bezug zum Modul haben, selbstständig und in schriftlicher Form bearbeitet

werden. ²Eine Klausur kann mindestens einstündig, höchstens vierstündig sein. ³Die Dauer einer Klausur richtet sich nach den Angaben in den Anlagen. ⁴Sie kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Bestandteil der Modulprüfung oder als abschließende Modulprüfung gestellt werden. ⁵Klausurthemen werden von den Lehrenden festgelegt. ⁶Die Klausur kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; hierbei sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple Choice- Prüfungen zu beachten.

- (4) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch zwischen Lernenden (Prüfling) und Lehrenden (Prüfer/-in), in dem der Prüfling anhand von Fragen oder Problemstellungen seine Kompetenzen im Hinblick auf fachgebietsspezifische, thematisch eingegrenzte Theorien, empirische Befunde, Problemstellungen, Sachverhalte und Konzepte darlegen kann. ²Eine mündliche Prüfung kann zwischen 20 und 45 Minuten dauern. ³Sie kann als Bestandteil der Modulprüfung oder als abschließende Modulprüfung durchgeführt werden. ⁴Eine mündliche Prüfung wird benotet.
- (5) ¹Ein Referat ist ein Vortrag von einer Länge von mindestens 20 Minuten über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung oder des Moduls (Modulprüfung). ²An ein Referat schließt sich in der Regel ein Kolloquium an, in dem die vorgetragenen Inhalte diskutiert werden. ³Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, sind Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Modulprüfung. ⁴Eine schriftliche Ausarbeitung als Fließtext ohne Präsentationscharts und Literaturangaben soll mindestens 3500 Wörter pro Student bzw. Studentin haben.
- (6) ¹Die Studierenden übernehmen die inhaltliche, didaktische und methodische Gestaltung, Durchführung und Auswertung einer thematischen Sequenz oder einer Sitzung einer Modulveranstaltung. ²Die Seminar- oder Sitzungsgestaltung kann eine Form aktiver Teilnahme sein. ³Sie kann als Bestandteil der Modulprüfung oder abschließende Modulprüfung bewertet werden.
- (7) ¹Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ²Ein Portfolio kann als Bestandteil der Modulprüfung oder als abschließende Modulprüfung erbracht werden. ³Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lerntagebücher, Präsentationen usw. gehören.
- (8) ¹Eine Projektarbeit beinhaltet die Bearbeitung sowie die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages, den die Studierenden im Rahmen eines Moduls mit den Lernenden verabredet haben. ²Die Ergebnisse von Projektarbeiten können in unterschiedlicher Form dargestellt werden (z.B. Referat, Hausarbeit, schriftlich kommentierte Videoaufzeichnung oder Posterausstellung). ³Projektarbeiten können als Bestandteile der Modulprüfung oder als abschließende Modulprüfung anerkannt werden.
- (9) ¹Studierende können Stundenprotokolle von Modulveranstaltungen erstellen. ²Ein Stundenprotokoll ist eine Form der aktiven Teilnahme am Seminar. ³Es kann als Bestandteil der Modulprüfung oder als abschließende Modulprüfung anerkannt werden.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. ²Die Bachelor-Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 12000 bis 16000 Wörtern. ³Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte erworben. ⁴Die Bearbeitungszeit der Master- Arbeit beträgt vier Monate. ⁵Die Master-Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 21000 bis 25000 Wörtern. ⁶Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit werden 25 Leistungspunkte erworben.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum Beginn des 7. Trimesters (Stichtag: 01. Oktober), die Masterarbeit spätestens zum Beginn des 5. Trimesters (Stichtag: 01. April) als übernommen.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen zur Sprachausbildung und zur Informations- und Literaturrecherche ist auch für die in den Anlagen entsprechend gekennzeichneten Module die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die Note für die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Wochen nach der Vergabe der Note für die erste Prüfung vorliegen. ²Die Note für die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens acht Wochen nach Vergabe der Note für die erste Wiederholungsprüfung vorliegen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Das Thema für den Wiederholungsversuch der Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note für den nicht bestandenen Erstversuch zu übernehmen, für die Masterarbeit spätestens am 31. August des fünften Trimesters. ²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt sie spätestens zu diesem Zeitpunkt als übernommen.

Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2020 aufgenommen haben. Zugleich tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft vom 18. Oktober 2012, die zuletzt durch die zweite Änderungsordnung vom 6./13. Oktober 2016 geändert worden ist, mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

III. Anlagen

Anlage 1: Modul und Prüfungsliste

Anlage 2: Studienablaufplan Bachelor- und Masterstudium BuErz

Anlage 1 zur FSPO BuErz:**Modul- und Prüfungsliste Bachelor- und Masterstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft****1) Bachelorstudiengang**

Modul-Nr.	Fach	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Prüfungen¹ [siehe die Erg. Best. zu § 13 Abs. 1. In den Modulen werden folgende Prüfungsformen angewendet.]
BuErz-01001	Allg. Erz.-wissenschaft	Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft <i>Introduction to Educational Science</i>	1-2	6	Hausarbeit in einem der Seminare bzw. im Seminar
BuErz 01002	EB/WB	Grundlagen und Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) <i>Introduction to Adult Education/Continuing Education (AE/CE)</i>	1-2	8	Portfolio in einem der Seminare
BuErz 01003	BB	Berufsbildung im Bildungs- und Beschäftigungssystem in Theorie und Praxis <i>Vocational Education and Training in the Educational and Labour Market Systems-Theoretical and Practical Approaches</i>	1-2	8	Hausarbeit in einem der Seminare-
BE 01004	Methoden	Empirische Forschungsmethoden I: Einführung <i>Research Methods I: Introduction</i>	1	5	Klausur (120 Min.)
BE 01005	Psychologie	Einführung in die Psychologie <i>Introduction to Psychology</i>	1 evtl. 2	6	Klausur (90 Min.)
BE 01006	Soziologie	Einführung in die Soziologie <i>Introduction to Sociology</i>	1	8	Klausur (120 Min.) im Anschluss an die Vorlesung
BE 01007	WPF Beratungspsychologie	Einführung in die Beratungspsychologie und ihre diagnostischen Grundlagen <i>Introduction to Counselling Psychology</i>	1-2	8	3 Teilprüfungen: - Referat im Seminar - jeweils eine Klausur (60 Min.) in den Vorlesungen (Gewichtung 1:1:1)
BuErz 01008	WPF Personalmanagement	Grundlagen des Personalmanagements <i>Fundamentals of Human Resource Management</i>	1-3	8	2 Teilprüfungen: - Klausur (90 Min.) zur zweitrimestrigen Vorlesung - Hausarbeit im Rahmen des Seminars (Gewichtung 1:1)
BuErz 01009	WPF Geschichtswissenschaft.	Einführungsmodul Geschichtswissenschaft <i>Introduction to History</i>	1-3	9	Klausur (90 Min.) oder Portfolio über die Einführungsvorlesung 3
BE 01010	WPF Bewegungswissenschaft.	Naturwissenschaftliche Kompetenzen (Trainingswissenschaft/Sportmedizin) <i>Scientific Skills in Physical Education and Sports Medicine</i>	WS oder SS Uni HH	6	Im Rahmen der beiden Vorlesungen je eine Prüfung in Form einer Klausur (30-60 Min.) (Gewichtung 1:1) (nach Maßgabe der Universität Hamburg)

¹ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsformen zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

BuErz 02001	Allg. Erz.- wissen- schaft	Gesellschaftliche, politische und ökonomische Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialisation <i>Social, Political and Economic Foundations of Education and Socialization</i>	2-3	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz 02004	Methoden	Statistik <i>Statistics</i>	2-3	6	2 Teilprüfungen: je eine Klausur (90 Min.) (Gewichtung (1:1))
BuErz 03001	Allg. Erz.- wissen- schaft	Wissenschaftstheoretische, geistes- und erfahrungswissenschaftliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft <i>Theoretical and Empirical Foundations of Educational Science</i>	3-4	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz 03002	EB/WB	Professionelle Handlungsfelder und - kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB): theoretische und praktische Dimensionen <i>Professional Development and Competencies in Adult Education/Continuing Education (AE/CE): Theoretical and Practical Approaches</i>	3-4	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz- 03003	BB	Gestaltung, Forschung und Evaluation des beruflichen Lehrens und Lernens <i>Design, Research and Evaluation of Instruction and Learning in Vocational Education and Training</i>	3-4	6	Portfolio in einem der Seminare
BE 03005	Psychologie	Grundlagen der Psychologie <i>Foundations of Psychology</i>	3-5	9	Referat oder Klausur (120 Min.) im Seminar
BuErz 03006	Soziologie	Soziologie gegenwärtiger Gesellschafts- und Sozialformen <i>Sociology of Contemporary Society and Social Analysis</i>	3+5	7	Portfolio im Rahmen der zweiten Veranstaltung
BE 04001	Allg. Erz.- wissen- schaft	Erziehung, Bildung und Sozialisation in historischer Perspektive <i>Education and Socialization from a Historical Perspective</i>	4-5	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz 04007	WPF Beratungs- psychologie	Anwendungsfelder der Beratungspsychologie I <i>Intervention in Counselling Psychology I</i>	4-6	7	3 Teilprüfungen: - Referat im Seminar - jeweils eine Klausur (60 Min.) in den Vorlesungen (Gewichtung 1:1:1)
BuErz 04008	WPF Personal- manage- ment	Funktionen und Instrumente des Personalmanagements <i>Human Resource Management: Functions and Tools</i>	4-6	7	2 Teilprüfungen: - Referat in einem der Seminare - Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls (Gewichtung 1:1)
BuErz 04009	WPF Geschichts- wissensch.	Vertiefungsmodul Geschichtswissenschaft <i>Advanced Module History</i>	4+5 oder 5+6	6	Hausarbeit

BE 04010	WPF Bewegungs- wissensch.	Sozial- und Geisteswissenschaftliche Kompetenzen (Kultur, Medien, Gesellschaft, Sportpädagogik) <i>Skills in Social Sciences and Humanities (Culture, Media, Society, Sports Pedagogy)</i>	WS oder SS Uni HH	9	Im Rahmen der beiden Vorlesungen je eine Prüfung in Form einer Klausur (30-60 Min.) (Gewichtung 1:1) (nach Maßgabe der Universität Hamburg)
BuErz 05001	Allg. Erz.- Wissen- schaft	Erziehung, Bildung und Sozialisation im Kontext von Globalisierungs- und Migrationsprozessen <i>Education, Socialization and Subjectification in the Age of Globalization and Migration</i>	5-6	6	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz 05002	EB/WB	Vertiefung ausgewählter inhaltlicher, historischer und theoretischer Perspektiven der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) unter Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenhänge <i>Content-based, Historical and Theoretical Perspectives of Adult Education/Continuing Education (AE/CE) – Interdisciplinary Explorations</i>	5-7	10	Portfolio in in einem der Seminare
BuErz 05003	BB	Beruf, Curriculum und Professionalität: Erkundungen zum Selbstverständnis der Berufs- und Wirtschaftspädagogik <i>Vocation, Curricula and Professionalism: Explorations of Self- Concepts of Vocational Training and Business Education</i>	5-7	10	Portfolio in einem der Seminare
BuErz 05004	Methoden	Empirische Forschungsmethoden II: Praxisprojekt <i>Research Methods II: Practical Applications</i>	5-6	9	Hausarbeit (Forschungsbericht)
BE 06001	Allg. Erz.- wissenschaft	Aktuelle Forschungsbeiträge und Diskurse in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft <i>Current Research and Discourse in Educational Science</i>	6-7	6	Hausarbeit in einem der Seminare

Spezielle Module					
	ISA	Interdisziplinäre Studienanteile: <i>Interdisciplinary Studies</i>		Ins- ges. 15	
		Ein Modul aus Inhaltsbereich II (Pflicht) <i>1 Module from Segment II (compulsory)</i>	1-2	5 oder 10	Siehe § 12 Abs. 5 APO
		Mindestens ein Modul aus Inhaltsbereich I (Trim. 3-4) und/oder Inhaltsbereich III (Trim. 5-6) (Wahlpflicht) <i>Minimum 1 Module from Segment I (Term 3-4) and/or Segment III (Term 5-6) (elective)</i>		je 5	Siehe § 12 Abs. 5 APO
IL BA 501	Bibliothek	Informations- und Literaturrecherche <i>Library Research: Skills and Methods</i>	2	1	Hausarbeit (annotierte Bibliografie)
	Außer Haus	Praktikum im Bachelor-Studiengang (acht Wochen) <i>Internship (eight weeks)</i>	3 oder 6	15	Hausarbeit (Praktikumsbericht) Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
	Alle Fächer außer ISA	Abschlussarbeit im Bachelor- Studiengang <i>Bachelor's Thesis</i>	6-7	12	Siehe die Erg. Best. zu § 14 Abs. 5

2) Masterstudiengang

Modul-Nr.	Fach	Modul-Titel	TR	LP	Art und Umfang der Prüfungen nach §13 FSPO BuErz ³ [siehe die Erg. Best. zu § 13 Abs. 1. In den Modulen werden folgende Prüfungsformen angewendet.]
BuErz 08001	Allg. Erz.- wissenschaft	Wissenschaftstheoretische, methodologische, geistes- und sozial- wissenschaftliche Forschungsfragen in der Erziehungswissenschaft: Bildung, Differenz und plurale Gesellschaften <i>Education, Difference and Plural Societies: Theoretical and Methodological Approaches</i>	1-2	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BE 08002	EB/WB	Forschungsfelder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) unter Berücksichtigung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Zugänge: Lehrforschungsprojekt <i>Fields of Research in Adult Education /Continuing Education (AE/CE) - Taking into Account Different Theoretical and Methodological Approaches: Research Project</i>	1-3	11	Projektarbeit
BE 08003	BB	Forschungsfelder der Berufsbildung unter Berücksichtigung unterschiedlicher theoretischer und methodischer Zugänge: Lehrforschungsprojekt <i>Fields of Research in Vocational Education and Training - Taking into Account Different Theoretical and Methodological Approaches: Research Project</i>	1-3	11	Projektarbeit
BE 08004	Methoden	Fortgeschrittene Methoden quantitativer und qualitativer Forschung <i>Advanced Methods in-Quantitative and Qualitative Research</i>	1oder 2	5	schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder Hausarbeit (Forschungsbericht)
BuErz 08005	Psychologie	Forschungsorientierte Vertiefung der Psychologie <i>Research in Psychology</i>	1-2 +4	10	2 Teilprüfungen: - Referat im Seminar - Klausur in der Vorlesung Pädagogische Psychologie (120 Min.) (Gewichtung 1:1) Nachweis über 10 Versuchspersonenstunden
BE 08007	WPF Beratungs- psych.	Zur Evaluation beraterischer Interventionen <i>Evaluation in Counselling Psychology</i>	1	7	2 Teilprüfungen: - Referat im Seminar Grundlagen psychologischer Evaluations-forschung - Projektarbeit im Seminar Interpretation und Durchführung von Befragungen und Studien (Gewichtung 1:1)
BuErz 08008	WPF Personal- management	Forschungsperspektiven auf Arbeit, Personal und Organisation <i>Research Perspectives on Work, Human Resources and Organization</i>	1	4	Hausarbeit

³ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsformen zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

BuErz 08009	WPF Geschichts- wissensch.	Schwerpunktmodul I Geschichtswissenschaft <i>Specialist Module History I</i>	1 oder/ und 2	8	Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar bzw. Seminar
BE 08010	WPF Bewegungs- wissensch.	Bewegungsmedizinische, bewegungs- wissenschaftliche und trainings- wissenschaftliche Perspektiven <i>Scientific Approaches in Sports Medicine, Movement Pedagogy and Physical Education</i>	WS oder SS Uni HH	8	Hausarbeit (15-20 Seiten) in Verbindung mit einem Seminar (nach Maßgabe der Universität Hamburg)
BuErz 09001	Allg. Erz.- wissenschaft	Bildung, Staat und plurale Gesellschaften in historischer Perspektive <i>Education, State and Plural Societies:- Historical Perspectives</i>	2-3	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BE 09006	Soziologie	Spezielle Soziologien <i>Sociology - Special Issues</i>	2-3 ggf. 4	10	Hausarbeit in einem der Seminare
BE 09007	WPF Beratungs- psych.	Anwendungsfelder der Beratungspsychologie II <i>Intervention in Counselling Psychology II</i>	2-4	9	3 Teilprüfungen: je Seminar Referat, Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) (Gewichtung 1:1:1)
BuErz 09008	WPF Personal- managem.	Forschungsseminar zu Arbeit, Personal und Organisation <i>Research Seminar on Labour, Human Resources and Organization</i>	2-3	7	Portfolio über die beiden Seminare
BuErz 10001	Allg. Erz.- wissenschaft	Erziehung, Staat und Gesellschaft im Kontext von Globalisierungs- und Migrationsprozessen <i>Education, State and Society in the Age of Globalization and Migration</i>	3-4	6	Hausarbeit in einem der Seminare
BuErz 10009	WPF Geschichts- wissensch.	Schwerpunktmodul II Geschichtswissenschaft <i>Specialist Module History II</i>	3 oder/ und 4	8	Hausarbeit im Anschluss an das Hauptseminar bzw. Seminar
BE 10010	WPF Bewegungs- wissensch.	Pädagogische, sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven Educational, Social and Cultural Science Perspectives	WS oder SS Uni HH	8	Hausarbeit (15-20 Seiten) in Verbindung mit einem Seminar (nach Maßgabe der Universität Hamburg)
BuErz 11001	Allg. Erz.- wissenschaft	Lehrforschungsprojekt in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft <i>Training Research Project in Educational Science</i>	4	4	Projektarbeit
BE 11002	EB/WB	Theoretische, historische und international-vergleichende Zugänge zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) <i>Adult Education/Continuing Education (AE/CE): Theoretical, Historical and International-Comparative Approaches</i>	4-5	9	schriftliche Ausarbeitung eines Referates- in einem-der Seminare

BE 11003	BB	Vergleichende Berufsbildungsforschung und Berufsbildungstheorie <i>Vocational Education and Training Systems and Theories – a Comparative Analysis</i>	4-5	9	schriftliche Ausarbeitung eines Referates in einem der Seminare
BuErz 11008	WPF Personal- management	Management of Change	4-5	5	Portfolio über die beiden Seminare
Spezielle Module					
	ISA	Interdisziplinäre Studienanteile: zwei Module aus Inhaltsbereich III (Wahlpflicht) <i>Interdisciplinary Studies: 2 Modules from segment III (elective)</i>		je 5	Siehe § 12 Abs. 5 APO
	Außer Haus	Praktikum im Master-Studiengang (sechs Wochen) <i>Internship (six weeks)</i>	2	12	Hausarbeit (Praktikumsbericht) Die Bewertung ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
	Alle Fächer außer ISA	Abschlussarbeit im Master-Studiengang <i>Masters' Thesis</i>	3-5	25	Siehe die Erg. Best. zu § 14 Abs. 5

Anlage 2

Studienablaufplan Bachelorstudium

Stud.tr. /LP	AEW		Studienrichtung		Fach			Wahlpflichtfach				Spezielle Module					LP		
			EB/WB	BB	Meth	Psy	Soz	Psy	Pers	Gesch	BeWi	Bibl	Praktikum	Sprachen-zentrum	BA-Arbeit	ISA	Summe		
1 HT 23 LP	01001 LP 6		01002 LP 8	01003 LP 8	01004 LP 5	01005 LP 6 ⁴	01006 LP 8	01007 LP 8	01008 LP-8	01009 LP 9	01010 LP 6						ISA LP15	Anerken- nung von Leistungen: Sprach- leistungs- profil SLP 3332 LP8	
2 WT 21 LP		02001 LP 6			02004 LP -6							IL 501 LP 1							
3 FT 20LP	03001 LP 6		03002 LP 6	03003 LP 6		03005 LP 9	03006 LP 7												
Vorlesungs- Freie Zeit												LP 15							
4 HT 15 LP		04001 LP 6						04007 LP 7	04008 LP 7	04009 LP 6	04010 LP 9								
5 WT 21 LP	05001 LP 6		05002 LP 10	05003 LP 10	05004 LP 9		03006												
6 FT 18 LP		06001 LP 6																	
Vorlesungs- freie Zeit															BA- Arbeit 12 LP				
7 HT 8 LP																			
LP	36		24	24	20	15	15	15	15	15	15	1	15	4	12	15	180		

AEW/PSY/METHSOZ/Studienrichtung BB od. EB/WPF/Bibl (126 LP, siehe LP linke Spalte) + Prakt. (15 LP) + BA-Arbeit (12 LP) + Sprache (4 LP + 8 LP) + ISA (15 LP) = 180 LP

⁴ Kapazitätsbedingt Seminare auch im 2. Trimester möglich

Studienablaufplan Masterstudium

Stud.tr. /LP	AEW		Studienrichtung		Fach			Wahlpflichtfach			Spezielle Module			Summe LP	
			EB/WB	BB	Meth	Psy	Soz	Psy	Pers	Gesch	BeWi	Praktikum	MA-Arbeit		ISA
1 WT 15 LP	08001 LP 6		08002 LP 11	08003 LP 11	08004 LP 5	08005 LP 10		08007 LP 7	08008 LP 4	08009 LP 8	08010 LP 8			ISA LP 10	
2 FT 19 LP		09001 LP 6											09006 LP 10		09007 LP 9
Vorlesungs- freie Zeit												LP 12			
3 HT 18 LP	10001 LP 6		11002 LP 9	11003 LP 9						10009 LP-8	10010 LP 8				
4 WT 16 LP		11001 LP 4										11008 LP 5			
5 FT 5 LP													MA-Arbeit 25 LP		
Vorlesungs- freie Zeit															
LP	22		20	20	5	10	10	16	16	16	16	12	25	10	120

AEW /METH/ Studienrichtung BB od. EB/Wahlfach SOZ od. PSY/WPF (73 LP, siehe LP linke Spalte) + Praktikum (12 LP) + MA-Arbeit (25 LP) + ISA (10 LP) = 120 LP